

99116007261001

# Anzeige von nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Entgegennahme wegen Leerstand

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012623/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99116007261001
Leistungsbezeichnung I	Anzeige von nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Entgegennahme wegen Leerstand
Leistungsbezeichnung II	Leerstehen einer Wohnung anzeigen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zweckentfremdung von Wohnraum, Umbau, Vermietung, Leerstehen, unbewohnt, Renovierung, kein Mieter
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Wohnraumschutz (Altona)
Handlungsgrundlage	[Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-WoPflGHArahmen/part/X)
Teaser	Als verfungsberechtigte Person müssen Sie einen länger als vier Monate andauernden Leerstand von Wohnraum beim zuständigen Bezirksamt anzeigen. Sie können den Wohnungsleerstand auch als unbeteiligte, dritte Person bekanntgeben; auch anonym.
Volltext	<p>Wenn Wohnraum länger als vier Monate leer steht, sind Sie als Person, welche rechtlich über den Wohnraum verfügen darf, dazu verpflichtet, den Leerstand beim zuständigen Bezirksamt anzuzeigen. Sie können die Anzeige als Privatperson vornehmen, oder als Vertreter einer juristischen Person, wie zum Beispiel einer Wohnungsbaugesellschaft.</p> <p>Wenn Ihnen als Bürgerin oder Bürger der Leerstand einer Wohnung bekannt ist, diese Wohnung aber nicht Ihnen gehört, können Sie trotzdem eine Anzeige vornehmen. Sie können die Anzeige in diesem Fall auch anonym vornehmen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnraum ist jeder einzelne Raum, der zu Wohnzwecken geeignet und bestimmt ist. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen jeden Leerstand von Wohnraum anzeigen, der länger als vier Monate andauert.</li> <li>• Wenn Sie verfungsberechtigt über die Wohnung sind, müssen Sie die Gründe für den Leerstand angeben und gegebenenfalls nachweisen. Weiter müssen Sie die Lage der Wohnung, deren Größe und Ausstattung sowie die dafür vorgesehene Miete</li> </ul> </li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>mitteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Sie als Bürgerin oder Bürger den Leerstand einer Wohnung anzeigen wollen, über die Sie selbst nicht verfügungsberechtigt sind, müssen Sie mindestens genaue Angaben zur Lage der Wohnung machen.</li> </ul>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie melden den Leerstand der Wohnung online und fügen gegebenenfalls Nachweise bei.</li> <li>• Das zuständige Amt prüft die Anzeige.</li> <li>• Sollten im Anschluss weitere Verfahrenshandlungen (wie zum Beispiel ein Genehmigungsverfahren) nötig sein, wendet sich die zuständige Behörde mit einer entsprechenden Mitteilung an die Person, welche verfügungsberechtigt über die Wohnung ist.</li> <li>• Anzeigende Dritte können nach erfolgter Anzeige keine weiteren Auskünfte über den Stand des Verfahrens oder etwaige andere Rückmeldungen zum angezeigten Leerstand erhalten</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung durch das zuständige Bezirksamt erfolgt schnellstmöglich. Nach Ablauf von acht Wochen können Sie davon ausgehen, dass Ihre Anzeige vollständig war.
Frist	Spätestens unverzüglich nachdem die Wohnung bereits vier Monate leer gestanden hat. Als Beginn des Leerstandes gilt der Auszug des letzten Bewohners, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.hamburg.de/wohnraumschutz/">https://www.hamburg.de/wohnraumschutz/</a>  <a href="https://www.hamburg.de/wohnraumschutz/11977066/wohnraumschutzgesetz-aenderungen-2019/">https://www.hamburg.de/wohnraumschutz/11977066/wohnraumschutzgesetz-aenderungen-2019/</a>  <a href="https://www.hamburg.de/wohnraumschutz/11977066/wohnraumschutzgesetz-aenderungen-2019/">https://www.hamburg.de/wohnraumschutz/11977066/wohnraumschutzgesetz-aenderungen-2019/</a></p>
Hinweise	<p>Sollten Sie die Meldung nicht online vornehmen können, wenden Sie sich an das örtlich zuständige Bezirksamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnraum befindet.</p> <p>Für das Leerstellenlassen einer Wohnung aufgrund eines Umbaus oder einer Neubaumaßnahme kann</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>unter bestimmten Umständen eine Genehmigung notwendig sein. Zeigen Sie den Leerstand aufgrund einer konkreten Absicht von Umbaumaßnahmen oder Neubaumaßnahmen an, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs erhalten Sie Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf von der zuständigen Behörde.</p>
Rechtsbehelf	<p>Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leerstehen einer Wohnung anzeigen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn Wohnraum mehr als vier Monate leer steht, muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.</li> <li>• Die Anzeige soll von der Person vorgenommen werden, welche verfügungsberechtigt über die Wohnung ist, in der Regel ist dies der Eigentümer oder die Eigentümerin</li> <li>• Bei der Anzeige müssen Angaben zur Wohnung gemacht sowie Gründe für den Leerstand angegeben werden.</li> <li>• Bürgerinnen und Bürger, denen ein über vier Monate andauernder Leerstand einer Wohnung bekannt ist, können in Hamburg als unbeteiligte Dritte ebenfalls die Anzeige vornehmen. Die Meldung kann auch anonym erfolgen. Dabei müssen mindestens Angaben zur Lage der Wohnung gemacht werden.</li> <li>• Als Beginn des Leerstandes gilt der Auszug des letzten Bewohners, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.</li> <li>• Leerstand aufgrund einer Baumaßnahme kann gegebenenfalls eine Genehmigung der zuständigen Behörde erfordern.</li> <li>•</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](<a href="https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12623">https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12623</a>)</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg  
(Currently this link is only available in german)